

## **CH\_VB JAAC 58.54 vom 10. August 1993**

Bundesverwaltung, 1993-08-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_58.54\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_58.54__)

FR: CH\_VB JAAC 58.54 du 10 août 1993

IT: CH\_VB JAAC 58.54 del 10 agosto 1993

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Saisie d'un recours contre une décision de non-entrée en matière sur une demande d'asile, la CRA se limite à examiner le bien-fondé d'une telle décision. Aussi, les motifs d'asile invoqués dans un tel recours ne peuvent faire l'objet d'un examen matériel (consid. 1.d).

#### **E. 2**

La collaboration du requérant à une audition sur les motifs d'asile ne peut être exigée lorsque celle-ci se déroule dans une langue qu'il ne maîtrise pas. En conséquence, le refus du requérant de prêter son concours à une telle audition ne viole pas l'obligation légale de collaborer (consid. 3 et 4).

#### **E. 3**

Mitwirkungspflicht von Art. 13 VwVG für das Asylverfahren konkretisiert, aufgrund der Übergangsbestimmungen vorbehaltlos anwendbar. Es ist somit im folgenden zu prüfen, ob die Rekurrenten ihre Mitwirkungspflicht verletzt haben und ob die Vorinstanz zu Recht - gestützt auf Art. 13 Abs. 2 VwVG - auf die Asylgesuche nicht eingetreten ist. 2. Die Behörde braucht auf Verfahren, welche auf Begehren einer Partei eingeleitet werden, nicht einzutreten, wenn die Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigern (Art. 13 Abs. 2 VwVG). Wer um Asyl ersucht, ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er muss insbesondere bei der Anhörung angeben, weshalb er um Asyl ersucht (Art. 12b Abs. 1 Bst. c AsylG). 3.a. Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung sowie in ihrer Vernehmlassung damit, dass die Rekurrenten entgegen ihren Angaben durchaus über genügende Kenntnisse der türkischen Sprache verfügen würden, um ihre Asylgründe darlegen zu können. Sie hätten denn auch in der Empfangsstelle angegeben, über türkische Sprachkenntnisse zu verfügen. Beide Beschwerdeführer hätten sich anlässlich der Befragung vom 26. Juli 1989 mit dem türkischen Dolmetscher fließend unterhalten können. Ihr Verhalten gründe auf einer prinzipiellen Weigerung, Türkisch zu sprechen - wobei dies unter den Ehegatten offensichtlich vorher so abgesprochen worden sei -, und nicht auf konkreten Verständigungsschwierigkeiten während der Befragung. b. Die Rekurrenten bestreiten in ihrer Beschwerde nicht, über Grundkenntnisse der türkischen Sprache zu verfügen. Für die in dieser Sprache durchgeführte summarische Empfangsstellenbefragung hätten diese auch genügt, nicht jedoch für die einlässliche Befragung über die Asylgründe, bei welcher es um politische Fragen und um komplexe Themen gehe. Der von der Vorinstanz angerufene Art. 13 VwVG schreibe sicher nicht vor, dass die Befragung von Asylbewerbern in einer Fremdsprache, welche diese nicht beherrschen, durchgeführt werden könne. 4.a. Bei der Durchsicht der Protokolle der in türkischer Sprache geführten Empfangsstellenbefragungen vom 10. Mai 1989 ist vorab festzustellen, dass die Beschwerdeführer als Muttersprache

Kurdisch («Curdo») angegeben haben. Unter der Rubrik «andere Sprachkenntnisse» ist «Turco» angeführt, wobei die im Protokoll vorgesehenen Präzisierungen [A) perfekt; B) gute Kenntnisse; C) ungenügend] nicht vorgenommen worden sind. Beide Dokumente sind von den Rekurrenten als richtig unterzeichnet worden. Aus den von den Rekurrenten selbst ausgefüllten Personalienblättern ergibt sich, dass beide sowohl unter der Rubrik «Muttersprache» als auch unter «andere Sprachkenntnisse» das Wort «Kürt» (Kurdisch) angeführt haben. Bei beiden Beschwerdeführern wurde - offensichtlich vom zuständigen Sachbearbeiter, welcher auf der Rückseite der beiden Blätter an der dafür vorgesehenen Stelle unterzeichnet hat - die Bezeichnung «Kürt» bei den «anderen Sprachkenntnissen» durchgestrichen und daneben «Turco» hingeschrieben. Den Rekurrenten sind beim Ausfüllen der in türkischer/italienischer Sprache abgefassten Personalienblätter zudem auffällig viele weitere Fehler unterlaufen, welche vom Sachbearbeiter ebenfalls korrigiert worden sind; so haben beide Ehegatten beispielsweise bei der Frage nach ihrem Heimatland die Stadt P. genannt.

#### **E. 4**

Die Befragung durch den Kanton fand am 9. Juni 1989 unter Mitwirkung eines kurdischen Übersetzers statt. Aus den beiden ausführlichen Gesprächsprotokollen ergibt sich, dass die Beschwerdeführer sich offenbar problemlos mit dem Dolmetscher verständigen konnten und die ihnen gestellten Fragen bereitwillig beantworteten. b. Erfahrungsgemäss erfordert die ausführliche Darlegung der materiellen Begründung eines Asylgesuchs ein hohes Mass an sprachlichem Verständnis zwischen Befrager und Befragtem - beziehungsweise zwischen letzterem und dem allenfalls anwesenden Dolmetscher - kommen doch bei solchen Anhörungen regelmässig auch komplexe Themen wie beispielsweise die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Heimatland oder die Hintergründe und Verbindungen bestimmter politischer Parteien zur Sprache. Dieser hohe Verständigungsgrad rechtfertigt es, dass Asylgesuche praxisgemäss oftmals unter Hinweis auf die Widersprüchlichkeit einzelner Aussagen abgewiesen werden. Bei dieser Sachlage hat der betroffene Asylbewerber zweifellos sowohl ein schutzwürdiges Interesse als auch einen Anspruch darauf, seine Asylgründe in einer von ihm beherrschten Sprache vorzubringen. Die Mitwirkung an einer in einer anderen Sprache geführten Befragung ist ihm mithin nicht zuzumuten. An die summarische Anhörung in der Empfangsstelle sind diesbezüglich möglicherweise nicht zwingend die gleich hohen Anforderungen zu stellen: Diese Befragung dient in erster Linie der Registrierung sowie der Information der Gesuchsteller sowie der Abklärung hinsichtlich des weiteren Verfahrensablaufs - wozu unter Umständen auch ein minderer Verständigungsgrad genügen kann - und stellt insbesondere nicht eine einlässliche Anhörung zu den Asylgründen dar (vgl. Art. 14 Abs. 2 bis 4 AsylG sowie Kälin Walter, Grundriss des Asylverfahrens, Basel / Frankfurt a.M. 1990, S. 252 f.). c. Die Vorinstanz vertritt die Ansicht, die Beschwerdeführer würden die türkische Sprache genügend gut beherrschen, um ihre Asylgründe darzulegen. Dass dies nicht zutrifft, ergibt sich indessen bereits daraus, dass in der Befragungsnotiz vom 26. Juli 1989 verschiedene unlogische beziehungsweise wirre Aussagen der Rekurrenten festgehalten sind, welche angesichts ihrer klaren Aussagen vor der kantonalen Behörde wohl nur mit Verständigungsschwierigkeiten zu erklären sind. So gab der Ehemann anlässlich der Gewährung des rechtlichen Gehörs bezüglich einer allfälligen Wegweisung oder Internierung folgendes an: «Wir geben keine Aussage. Wie konnten wir hierherkommen. Wenn ich meine Aussage gegeben hätte. Das sagte ich schon beim Kanton». Die Aussagen der Ehefrau sind auffallend einsilbig und teilweise widersprüchlich

beziehungsweise unlogisch. Der Dolmetscher erachtete die sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten der Rekurrenten zwar als genügend, hielt indessen fest, der Ehemann spreche nicht ein gepflegtes Türkisch. Bei der Befragung der Ehefrau gab er einmal zu Protokoll, dass er sie nicht verstanden habe. Bei dieser Sachlage ist festzustellen, dass der gemäss vorstehender Erwägung für eine ordnungsgemässe Anhörung zu den Asylgründen erforderliche Verständigungsgrad anlässlich der erwähnten Befragung offensichtlich nicht gegeben war. Daran vermag auch die Angabe der bei der Anhörung anwesenden Hilfswerkvertreterin, die Beschwerdeführer hätten den Eindruck hinterlassen, sehr wohl der türkischen Sprache mächtig zu sein, nichts zu

#### **E. 5**

Die Bestimmung von Art. 13 Abs. 2 VwVG stellt eine echte «Kann-Vorschrift» dar. Die Behörde ist demnach beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nicht zwingend gehalten, die gesetzlich vorgegebene

#### **E. 6**

Möglichkeit auszuschöpfen. Wann bei Unterlassung der notwendigen und zumutbaren Mitwirkung ein Nichteintretensentscheid beziehungsweise wann ein materieller Entscheid in der Sache zu fällen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zu entnehmen, dass von der in Art. 13 Abs. 2 VwVG vorgesehenen Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Die geringe praktische Relevanz von Art. 13 Abs. 2 VwVG zeigt sich auch daran, dass in der Lehre höchstens am Rande auf diese Norm eingegangen wird und nur wenige gestützt auf diese Bestimmung ergangene Entscheide publiziert sind. Die Verwaltungsbehörden sind nach dem Gesagten gehalten, nur dann einen Nichteintretensentscheid zu fällen, wenn eine materielle Beurteilung der zu prüfenden Angelegenheit anhand der gesamten Aktenlage nicht möglich ist (vgl. zum Ganzen den Entscheid der Asylrekurskommission vom 18. August 1992, a.a.O., mit Hinweisen auf die Praxis des Bundesgerichts; Gygi Fritz, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 60; Saladin, a.a.O., S. 125; Kölz Alfred / Häner Isabelle, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, S. 85; Häfelin Ulrich / Müller Georg, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Zürich 1990, S. 289 f.). Gegen Ende der kantonalen Befragung wurden die Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass man von der Vermutung ausgehe, sie hätten ihre Asylgründe vollständig dargelegt. Es sei daher möglich, dass sich der DFW in seinem Entscheid allein auf die anlässlich dieser Befragungen zu Protokoll gegebenen Aussagen stütze. Die Rekurrenten bestätigten nach der Rückübersetzung ihrer Angaben mit ihrer Unterschrift, dass im Protokoll alle Gründe ihrer Asylgesuche festgehalten seien und sie nichts mehr beizufügen hätten. Die den Beschwerdeführern zugestellte Einladung zur Befragung vom 26. Juli 1989 enthält denn auch die Androhung eines Entscheides gestützt auf die bestehenden Akten, falls sie der Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge leisten würden. Nebenbei sei erwähnt, dass auch diese Androhung gegen die Ausfällung eines Nichteintretensentscheides spricht, werden die Rekurrenten wegen ihres Verhaltens damit doch schlechter gestellt, als wenn sie unentschuldigt gar nicht erst zur Befragung erschienen wären, für welche Ungleichbehandlung kein einleuchtender Grund ersichtlich ist. In ihrer Verfügung macht die Vorinstanz mit keinem Wort geltend, weshalb eine materielle Beurteilung der Asylgesuche der Rekurrenten nicht möglich sein sollte. Den Akten sind keine grundsätzlich gegen einen materiellen Entscheid über die Gesuche sprechenden Anhaltspunkte zu entnehmen, zumal die Beschwerdeführer von der zuständigen kantonalen

Stelle einlässlich zu ihren Asylgründen befragt worden sind. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz lässt sich mithin auch unter diesem Gesichtspunkt nicht rechtfertigen.

#### **E. 7**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 58.54 - Auszug aus einem Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 10. August 1993) In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1994 Année Anno Band 58 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 002 201 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.